



INFORMATIONSBLETT FÜR BAUWERBER

EINFRIEDUNG

es wird unterschieden zwischen Einfriedungen ...

die **bauliche Anlagen** sind: ein Bauwerk, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist (z.B. Mauer, Zaunsockel mit Zaunelementen, Doppelstabgitterzaun, etc.)

die keine **baulichen Anlagen** sind: z.B. Maschendrahtzaun befestigt auf Steher mit Einzelfundamenten/Punktfundamente (in der Regel ist eine Einzelfallüberprüfung durch die Baubehörde erforderlich)

Abwicklung des Bauverfahrens:

1) **bauliche Anlage**

Grundsätzlich: Bewilligungspflicht gemäß § 14 Z.2 NÖ BauO 2014

Ausnahme: Bewilligungspflicht gemäß § 14 i.V. mit § 18 Abs. 1a NÖ BauO 2014

- 2) keine **bauliche Anlage** und **gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet** (innerhalb von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze)

Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1b NÖ BauO 2014

3) keine **bauliche Anlage**

bewilligungs-, anzeige- und meldefrei

Benötigte Unterlagen (bei Pkt.1 und Pkt.2):

- maßstäbliche Darstellung in 2-facher Ausfertigung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan, Abstände zu den Grundgrenzen, Abmessungen)
- Dimensionierung der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der örtlichen Windlasten
- Nachweis eines hierzu befugten über die Berücksichtigung der örtlichen Windlasten bzw. Standsicherheit (nur auf Verlangen der Baubehörde)
- Baubeschreibung (Konstruktion, Material, Fundamentierung, etc.) in 2-facher Ausfertigung
- Im Falle einer Abtretungspflicht gemäß § 12 NÖ BauO 2014, einen Teilungsplan eines Vermessungsbefugten